

BGE 34 I 67

Bundesgericht (BGE), 1908-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_67

FR: ATF 34 I 67

IT: DTF 34 I 67

Volltext

11. Arteil vom 5. Februar 1908 in Sachen C. Eisenhut-Rigassi gegen Regierungsrat Appenzell A.-Ah. Art. 86 SchKG: Das Erfordernis einer der Klage vorgängigen Be- treibung verstößt gegen Bundesrecht. A. Durch Entscheid des Gerichtspräsidenten des Hinterlandes, Appenzell A.=Rh., vom 8. Dezember 1906, wurde dem I. I. Möller in Necker auf Grund eines Verlustscheines gegen den Re- kurrenten definitive Rechtsöffnung erteilt für den Betrag von 4042 Fr. 80 Cts. nebst Zins. Der Rekurrent bezahlte dem Möller diesen Betrag am 26. Mai und 3. Oktober 1907. Am 16. Okto- ber 1907 richtete der Rekurrent folgende Eingabe an das Ver- mittleramt Herisau: „Da ich gegen J. J. Möller in St. Gallen „eine Rückforderungsklage nach Maßgabe des Art. 86 SchKG „zu erheben habe, so ersuche ich Sie, auf Montag, den 28. Okto- ber vormittags einen Vermittlungsvorstand anzuordnen.“ Das Vermittleramt sandte ihm die Eingabe mit der Bemerkung zurück: „Wie Ihnen schon früher mitgeteilt, muß in Forderungssachen der „betreffende Zahlungsbefehl die Grundlage zur Vermittlungsver- handlung bilden.“ Über diesen Entscheid beschwerte sich der Re- kurrent beim Regierungsrat von Appenzell A.=Rh., der die Be- schwerde am 26. November 1907 mit folgender Begründung ab- wies: Sowohl die Zivilprozeßordnung wie auch eine konstante Gerichtspraxis verlangten für das ordentliche Verfahren in Zivil- sachen ein für den Rechtsanspruch grundlegendes Aktenstück, einen Zahlungsbefehl oder ein Rechtsbot mit erfolgtem Rechtsvorschlag. Ausgenommen hievon seien lediglich die Genugtuungs- und Ehe- scheidungsbegehren. Es werde in dieser Hinsicht speziell auf die Art. 1, 2, 38, 39 und 41 ZPO verwiesen, die nur insoweit durch das Betreibungsgesetz ersetzt seien, als sie damit im Wider- spruch stünden. Art. 41 sage deutlich, daß der Vermittler die Par- teien erst nach erfolgtem Rechtsvorschlag zur Vermittlung laden solle. Ein Rechtsvorschlag aber setze einen Zahlungsbefehl oder ein Rechtsbot voraus. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung sei

einleuchtend. Der Vermittler solle erst dann seines Amtes walten, wenn feststehe, daß der Rechtsanspruch vom Angesprochenen nicht anerkannt werde und zudem solle der Vermittler für seine Ver- mittlung eine schriftliche Formulierung des Klaganspruches haben. Der Umstand, daß es sich um eine Rückforderungsklage im Sinne von Art. 86 SchKG handle, ändere an der Sache nichts, denn für diese Rückforderungsklage sei weder das beschleunigte noch das sum- marische, sondern das ordentliche Prozeßverfahren maßgebend. Zum ordentlichen Prozeßweg in Forderungsklagen gehöre aber nach der 3PO auch der Vermittlungsvorstand. Wenn das Bundesgesetz vom Gericht des Betreibungsortes“ spreche, so solle damit zweifellos nur gesagt werden, daß dieses Gericht örtlich zuständig sei, nicht aber, daß der gerichtlichen Verhandlung kein Vermittlungsvorstand vorauszugehen habe. B. Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat Eisenhut den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt: Betreibungsverfahren und Prozeßverfahren seien zwei grundverschiedene Verfahren, die nicht miteinander verkuppelt werden dürften. Es

gehe daher nicht an, die vorgängige Betreuung zu einer Prozeßvoraussetzung nach kantonalem Recht zu machen und zwar speziell nicht bei Rückforderungsklagen nach Art. 86 SchKG. C. Der Regierungsrat von Appenzell A.=Rh. hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Die Ausführungen der Vernehmung decken sich wesentlich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides. Das Vermittleramt Herisau hat keinen Antrag gestellt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach der 3PO von Appenzell A.=Rh. (§ 41) bilden das sogenannte Rechtsbot und der auf das Rechtsbot erklärte Rechtsvorschlag des Betriebenen die Grundlage für das Verfahren vor dem Vermittler, nach dessen fruchtlosem Verlauf der Prozeß innert bestimmter Frist vor Gericht anhängig zu machen ist (§ 49). Bei Ansprüchen, die nach dem eidgenössischen SchKG vollzogen werden, ist an Stelle des Rechtsbots die Betreuung getreten (vergl. § 24 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes). Hier muß also, bevor die Anordnung des Vermittlungsvorstandes stattfinden kann, der Angesprochene betrieben sein und den Rechtsvorschlag erklärt haben (S. auch AS 26 I S. 304 Erw. 1). 2. Frägt es sich, ob dieses Erfordernis eines vorgängigen Zahlungsbefehls und Rechtsvorschlages bei einer Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG, um welche es sich hier allein handelt, wie der Rekurrent behauptet, gegen das Bundesgesetz verstößt, so fällt in Betracht: Nach Art. 86 kann derjenige, der infolge Betreuung eine Nichtschuld bezahlt hat, den bezahlten Betrag innerhalb eines Jahres nach der Zahlung auf dem ordentlichen Prozeßweg zurückfordern. Wenn auch das Bundesgesetz darnach für das Verfahren auf das kantonale Prozeßrecht verweist, so stellt sich doch die Klagfrist von einem Jahr seit der Zahlung als eine durch das eidgenössische Recht bestimmte Frist dar. Und deshalb erscheint auch die Frage, was innerhalb der Frist geschehen muß, um das Klagerecht zu wahren, als eine solche des eidgenössischen Rechts, die mangels einer ausdrücklichen Vorschrift im Bundesgesetz nach dem Sinn und Zweck des letztern zu lösen ist. Nun kann unter dem Zurückfordern im ordentlichen Prozeßweg nicht wohl die Betreuung, sondern nur die Erhebung des Anspruchs vor einer richterlichen Behörde, dem Vermittler oder dem ordentlichen Richter, verstanden werden; denn die Betreuung ist kein Akt des ordentlichen Prozesses, sondern der Zwangsvollstreckung, sie bezweckt nicht die materielle Feststellung eines bestrittenen Anspruchs durch den Richter, sondern bildet ein eigenartiges Verfahren zur Feststellung lediglich der Exequierbarkeit eines Anspruches. Man könnte daher keinesfalls annehmen, daß schon mit dem Erlaß des Zahlungsbefehls die Frist des Art. 86 gewahrt wäre, weil damit der ordentliche Prozeßweg noch nicht beschritten ist. Und ebenso würde sich die Auffassung ver bieten, daß der Kläger, vorgängig dem vor Ablauf der Frist zu beschreitenden ordentlichen Prozeßweg, zu einer weiteren Handlung, nämlich der Betreuung, verpflichtet sein soll, weil eine solche Verkürzung der nach Art. 86 für den Entschluß zur Rückforderungsklage offenstehenden Frist nach dem Sinn und Zweck des Bundesgesetzes durchaus unzulässig wäre. Dazu kommt, daß eine vorgängige Betreuung bei der Rückforderungsklage des Art. 86 eine gänzlich überflüssige Weiterung bilden würde; die Klage schließt ja bereits an eine Betreuung als ihre Grundlage an, und der Standpunkt

des Beklagten steht dadurch genügend fest, daß er den Kläger betrieben und von ihm die Zahlung entgegengenommen hat. Endlich ist zu bemerken, daß das Erfordernis der vorgängigen Betreuung zu Verwirrung führen würde und wohl gar nicht durchführbar wäre in den Fällen, wo das Forum der Betreuung und der Ort der Rückforderungsklage (Art. 86 Abs. 2) auseinanderfallen. Das Bundesgericht hat denn auch aus ähnlichen Erwägungen im Urteil Dorn vom 26. September 1900 (AS 26 I Nr. 56) ausgesprochen, daß die

Vorschrift des Appenzell A.=Rh. Prozesses, wonach die Klage durch ein „Rechtsbot“ oder einen Zahlungsbefehl einzuleiten ist, in Ansehung der Aberkennungsklage nach Art. 83 bs. 3 SchKG gegen Bundesrecht verstößt (vergl. auch AS 25 1 Nr. 31; 33 I S. 106 Erw. 2; ferner zwei Urteile i. S. Kopp vom 16. Juli und 21. September 1907, abgedruckt in der SchwIZ 4 S. 116 und 221*) 3. Aus dem gesagten folgt, daß der angefochtene Entscheid, insofern er bei Rückforderungsklagen nach Art. 86 leg. cit. an dem Erfordernis einer vorgängigen Betreibung festhält, auf einer Verneinung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Recht beruht (Art. 2 der Übergangsbestimmungen der BV, s. auch AS 32 I S. 657 Erw. 2). Trotzdem kann der Rekurs nicht gutgeheißen werden; denn die weitere Erwägung des Regierungsrates, daß der Vermittler für seine Vermittlung eine schriftliche Formulierung des Klageanspruches haben müsse (wobei zu ergänzen ist, daß der Rekurrent es jedenfalls auch an einer solchen Formulierung haben fehlen lassen) erweist sich als unanfechtbar. Wenn das Klagebegehren nicht aus einer vorgängigen Betreibung ersichtlich ist, muß es jedenfalls vom Kläger in der Eingabe an den Vermittler genau formuliert werden. Nach Art. 41 Abs. 2 der ZPO erwächst nämlich die Forderung in Kraft, wenn der Beklagte auf eine zweite, peremptorische Vorladung nicht zum Vermittlungsvorstand erscheint. Das setzt natürlich voraus, daß dem Beklagten mit der Vorladung das formulierte Klagebegehren mitgeteilt wird, was nur geschehen kann, wenn die klägerische * AS 33 1 Nr. 96 S. 625 ff. und II Nr. 66 S. 432 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.) Eingabe an den Vermittler hierüber bestimmte Angaben enthält. Nun hat der Rekurrent in seiner Eingabe an den Vermittler keinerlei Begehren gestellt. Aus diesem Grunde konnte, ohne Verletzung von Bundesrecht, sein Gesuch um Anordnung des Vermittlungsvorstandes von der Hand gewiesen werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.